

XIV. Abschnitt.

Das Versicherungswesen.

Nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung ist der Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens eine Angelegenheit, deren Regelung der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung übertragen worden ist.

Inwieweit der Begriff „Versicherungswesen“ geht und welche Disziplinen etwa nicht in diesen Kompetenzbereich gehören, ist nicht gesagt. Aus dem Verbindungswort „einschließlich“ dürfte jedoch erhellen, daß es sich um die verschiedenen Versicherungen handelt, die in Verbindung mit gewerblichen Betrieben aller Art stehen (Gewerbeversicherung), oder die selbst Gegenstand eines Gewerbebetriebs sind (Versicherungsgewerbe).

Die sämtlichen Versicherungsarten teilen sich ein:

1. in Personalversicherung (Versicherung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers, des Geistes, der Sinne und des Unterhalts);
2. in Sachversicherung (inklusive der Versicherung der persönlichen und dinglichen Rechte in Bezug auf eine Sache, d. h. Versicherung für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung oder Beeinträchtigung einer Sache oder eines Rechts).

1. Kapitel.

Die Personenversicherung.

Auf diesem Gebiet ist die Reichsgesetzgebung im Jahre 1881 positiv in Thätigkeit getreten und zwar bildete die Grundlage für diese gesetzgeberische Thätigkeit die folgende Thronrede vom 17. November 1881 (Sens. Bericht S. 2), welche namens der verbündeten Regierungen bei Eröffnung des Reichstags erlassen worden ist: